3. die Verordnung betreffend die Bezirkstierärzte und deren Adjunkte vom 25. Mai 1857;
4. das Regulativ betreffend das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen bei Viehverlust durch Seuchen vom 15. Dezember 1904;
5. die kantonale Tierseuchenverordnung vom 6. Januar 1921;
6. die Ergänzungen der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 17. Juli 1924 und 10. Juni 1926;
7. der Beschluß des Regierungsrates über Staatsbeiträge an die Bekämpfung von Tierseuchen und an die Abdeckerei vom 12. Mai 1927;
8. alle weitern mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Verordnungen.

§ 49. Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Zürich, den 20. Februar 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehender Verordnung am 13. März 1930 die Genehmigung erteilt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der Städtischen Straßenbahn Zürich auf die neue Linie in der Hardturmstraße.

(Vom 6. März 1930.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinie der Stadt Zürich vom 12. März 1897

(Zürch. Gesetze, Bd. XXV, Seite 1) wird auf die neue Linie in der Hardturmstraße in Zürich 5 ausgedehnt.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung sind diejenigen der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neue Linie ausgedehnt ist.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. März 1930.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 18. März 1930 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer neuen Straßenbahnlinie vom Escher-Wyß-Platz durch die Hardturmstraße bis zur Einmündung der alten Hardturmstraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten und seither wiederholt durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates (vergleiche E. A. S. XXXVIII, 104, und dortige Verweisungen, sowie XLI, 36, und XLV, 1) abgeänderten und ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb gilt der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 6. März 1930, soweit er nicht mit den Bestimmungen der Bundeskonzession oder der Bundesgesetzgebung in Widerspruch steht.

3. Für die neue Linie werden folgende Fristen festgesetzt:

Die technischen Vorlagen sind bis zum 30. Juni 1930 einzureichen.

Mit den Bauarbeiten ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die Linie zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.